

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Rentenantragsteller

Guten Tag,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft als Rentenantragsteller/in bei der BKK Mobil Oil. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die optimale Versicherung für Sie und Ihre Familie.

Voraussetzungen für die Versicherung als Rentenantragsteller/in

Als Rentenantragsteller/in sind Sie versichert, wenn

Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben,

- Sie die erforderliche Vorversicherungszeit für die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner erfüllen und
- die Rente noch nicht bezogen wird.

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller/in ist ausgeschlossen, wenn für Sie Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) besteht oder Sie nach § 6 Abs. 1 SGB V versicherungsfrei sind.

Voraussetzungen für die Versicherung als Waisenrentenantragsteller/Rentenantragsteller/in einer Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungsleistung

a) Als Waisenrentenantragsteller/in sind Sie versichert, wenn

Sie einen Anspruch auf eine Waisenrente haben **und**

- diese Rente beantragt haben.

Die Prüfung von Vorversicherungszeiten entfällt grundsätzlich.

b) Als Rentenantragsteller/in einer Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungsleistung sind Sie versichert, wenn

- Sie einen Anspruch auf eine entsprechende Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung haben und
- diese Leistung beantragt haben und
- Ihr verstorbener Elternteil zuletzt als Beschäftigter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit war.

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Renten-antragssteller

Ausnahme für a) und b):

Die Krankenversicherungspflicht tritt nicht ein,

- wenn Sie zuletzt vor der Stellung des Rentenanspruchs privat krankenversichert waren,

es sei denn,

- Sie erfüllen am Tag der Rentenanspruchstellung die Voraussetzungen für eine Familienversicherung (z. B. über den noch lebenden Elternteil) **oder**
- Sie erfüllen die Voraussetzung der o. g. Vorversicherungszeiten; ggf. durch den Verstorbenen.

Beginn der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller/in

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller/in beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs.

Ende der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller/in

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller/in endet

- einen Tag vor dem Beginn des Rentenbezugs oder
- an dem Tag, an dem der Rentenanspruch zurück genommen wird oder
- an dem Tag, an dem die Ablehnung des Anspruchs unanfechtbar wird.

Beitragsberechnung

Die Beiträge werden nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt, von der mindestens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.061,67 Euro. Es gibt auch eine Beitragsbemessungsgrenze, von der höchstens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 4.687,50 Euro.

Beitragsfreiheit

Während der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller/in sind keine Beiträge zu zahlen, wenn

- Sie eine Witwen- bzw. Witwerrente beantragt haben und Ihr verstorbener Ehegatte bzw. Ihre verstorbene Ehegattin bereits aufgrund eines Rentenbezugs in der Krankenversicherung der Rentner versichert war oder
- Sie eine Waisenrente bzw. Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beantragt haben und Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

- Sie ohne die Versicherung als Rentenantragsteller/in in der gesetzlichen Familienversicherung versichert wären.

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Renten-antragssteller

Die Beitragsfreiheit gilt nicht, wenn Sie Arbeitseinkommen beziehen oder Versorgungsbezüge erhalten, die monatlich den Betrag von 159,25 Euro übersteigen. Renten aus dem Ausland sind ebenfalls unabhängig von ihrer Höhe beitragspflichtig.

Einkommensnachweise

Das Einkommen ist grundsätzlich in geeigneter Form nachzuweisen.

Sofern Sie über keine Einnahmen verfügen und nur von Ersparnissen leben, müssen die vorhandenen Ersparnisse nachgewiesen werden. Die Beitragsberechnung erfolgt dann – unabhängig von der Höhe der Ersparnisse – von 1.061,67 Euro.

Bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt durch Zuwendungen einer anderen Person, ist eine entsprechende schriftliche Erklärung dieser Person erforderlich, der auch die Höhe der Zuwendung zu entnehmen ist.

Beitragssätze

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zugrunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Lediglich für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, das neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird, ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Für Renten aus dem Ausland sowie Renten der Alterssicherung der Landwirte werden die Beiträge mit einem Beitragssatz von 7,3 % und dem halben kassenindividuellen Zusatzbeitrag von 0,55 % berechnet.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,05 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,25 %.

Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird (zum Beispiel Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte).

Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2020.

Unser Serviceangebot für Sie

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gern persönlich rund um das Thema. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf. In unseren Service-Points sind wir montags bis freitags zwischen 08:00 und 17:00 Uhr in Celle, Hamburg, Neu-Isenburg und München für Sie da.

Oder rufen Sie uns an. Telefonisch erreichen Sie uns unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 255 0800.

Ihre **BKK Mobil Oil**